

## **Gesetz über die Appenzeller Kantonalbank**

vom 28. April 1940<sup>1</sup>

Die Landgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,  
gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,<sup>2</sup>

beschliesst:

### **I. Allgemeines**

#### **Art. 1<sup>3</sup>**

<sup>1</sup>Die «Appenzeller Kantonalbank (Banque Cantonale d'Appenzell)» ist eine durch Gesetz vom 30. April 1899 errichtete öffentliche Anstalt mit dem Charakter der Staatsbank.

<sup>2</sup>Sie hat die Aufgabe, nach Massgabe ihrer Mittel einerseits die Anlage- und Kreditbedürfnisse ihrer Kundschaft, besonders der Kantoneinwohner, zu befriedigen und andererseits dem Staate Einnahmen zu verschaffen.

<sup>3</sup>Die Kantonalbank hat ihren Sitz und Gerichtsstand in Appenzell.

<sup>4</sup>Sie unterhält eine Agentur in Oberegg, für welche Rechtsdomizil dortselbst besteht. Weitere Agenturen oder Einnehmereien können durch Beschluss des Bankrates errichtet werden.

#### **Art. 2**

<sup>1</sup>Der Kanton stellt der Kantonalbank das erforderliche Grundkapital (Dotationskapital) zur Verfügung. Die Höhe desselben wird durch den Grossen Rat nach eingeholtem Gutachten des Bankrates festgesetzt.

<sup>2</sup>Die Bank hat dem Kanton die Selbstkosten für die Beschaffung und Verzinsung des Dotationskapitals zu vergüten.

#### **Art. 3**

Der Kanton haftet für alle Verpflichtungen der Kantonalbank, soweit deren eigene Mittel zur Deckung der Verbindlichkeiten nicht ausreichen.

<sup>1</sup> Mit Revisionen durch LdsgB vom 28. April 1968, 27. April 1980, 24. April 1983, 28. April 1996, 25. April 1999, 25. April 2004 und 30. April 2006.

<sup>2</sup> Titel abgeändert durch LdsgB vom 25. April 1999 (Inkrafttreten: 1. Januar 2000). Ingress abgeändert durch LdsgB vom 25. April 2004.

<sup>3</sup> Abgeändert durch LdsgB vom 25. April 1999 (Abs. 1; Inkrafttreten: 1. Januar 2000).

Art. 4<sup>1</sup>

Die Behörden, die öffentlichen Verwaltungen sowie die Vormünder entledigen sich durch die Anlagen von ihnen anvertrauten Geldern bei der Kantonalbank der Verantwortung für die Sicherheit derselben.

**II. Betriebsmittel**

Art. 5

Die Betriebsmittel der Kantonalbank werden beschafft durch:

1. das Dotationskapital;
2. den Reservefonds;
3. die Annahme von Geldern in allen banküblichen Formen.

**III. Geschäftskreis**

Art. 6<sup>2</sup>

<sup>1</sup>Die Kantonalbank tätigt alle Bankgeschäfte, die der Betrieb einer Universalbank üblicherweise mit sich bringen kann. Sie kann Grundstücke erwerben und veräussern, sowie erschliessen und verwalten.

<sup>2</sup>Der Geschäftskreis der Kantonalbank umfasst im Kreditgeschäft in erster Linie den Kanton Appenzell Innerrhoden. Geschäfte in der übrigen Schweiz oder mit dem Ausland sind zulässig, wenn der Kantonalbank daraus keine besonderen Risiken erwachsen und die Befriedigung der Geld- und Kreditbedürfnisse im Kanton dadurch nicht beeinträchtigt wird.

<sup>3</sup>Für Auslandaktiven legt der Grosse Rat in der Verordnung einen prozentualen Höchstsatz der Bilanzsumme fest.

Art. 7<sup>3</sup>

Die Blankokreditlimiten, die ungedeckten Vorschüsse und die Blankoeventualverpflichtungen dürfen gesamthaft einen vom Grossen Rat zu bestimmenden Prozentsatz der Bilanzsumme der Kantonalbank nicht übersteigen. Die ungedeckten Kredite an die öffentliche Hand und die Interbankgeschäfte werden bei der Berechnung des beanspruchten Prozentsatzes nicht berücksichtigt.

<sup>1</sup> Neue Fassung durch LdsgB vom 24. April 1983.

<sup>2</sup> Abgeändert durch LdsgB vom 28. April 1968 (Abs. 1 Ziff. 6). Neue Fassung durch LdsgB vom 24. April 1983 und LdsgB vom 28. April 1996.

<sup>3</sup> Neue Fassung durch LdsgB vom 28. April 1968, 24. April 1983 und 28. April 1996.

Art. 8<sup>1</sup>

Art. 9

Die Kantonbank kann jederzeit Geschäftsanträge und Gesuche ablehnen, sowie gewährte Kredite reduzieren oder aufheben, ohne dafür Gründe anzugeben.

**IV. Verwaltung und Aufsicht**

Art. 10<sup>2</sup>

<sup>1</sup>Die Kantonbank steht unter der Aufsicht des Grossen Rates, welcher alle die ihm durch dieses Gesetz zugewiesenen Befugnisse ausübt. Er erlässt die Verordnung zum Vollzug dieses Gesetzes.

<sup>2</sup>In Geschäftssachen der Bank entscheiden die Bankbehörden endgültig.

Art. 10a<sup>3</sup>

Die Kantonbank untersteht der umfassenden Aufsicht der eidgenössischen Bankkommission gemäss dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934.

Art. 11<sup>4</sup>

Die Organe der Kantonbank sind:

- a) der Bankrat;
- b) die Bankkommission;
- c) der Direktor\*;
- d) die Kontrollkommission;
- e) die Revisionsstelle.

Art. 12<sup>5</sup>

<sup>1</sup>Der Bankrat besteht aus neun Mitgliedern und wird vom Grossen Rat gewählt.

<sup>2</sup>Die Bankkommission besteht aus dem Präsidenten und zwei weiteren Mitgliedern, nebst einem Ersatzmann, und wird durch den Bankrat aus seiner Mitte gewählt.

<sup>1</sup> Aufgehoben durch LdsgB vom 24. April 1983.

<sup>2</sup> Abs. 1 abgeändert und bisheriger Abs. 3 wird Abs. 2 durch LdsgB vom 25. April 2004.

<sup>3</sup> Eingefügt durch LdsgB vom 28. April 1996. Abgeändert durch LdsgB vom 25. April 2004.

<sup>4</sup> Neue Fassung durch LdsgB vom 24. April 1983. Abgeändert (lit. c) und ergänzt mit lit. e durch LdsgB vom 28. April 1996.

\* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

<sup>5</sup> Abgeändert (Abs. 5) und ergänzt (Abs. 6) durch LdsgB vom 27. April 1980 (Inkrafttreten: 9. Juni 1980). Abgeändert (Abs. 7) durch LdsgB vom 28. April 1996.

<sup>3</sup>Der Präsident des Bankrates, der zugleich das Präsidium der Bankkommission führt, wird durch den Grossen Rat gewählt.

<sup>4</sup>Die Kontrollkommission, bestehend aus drei Mitgliedern, wird durch den Grossen Rat gewählt.

<sup>5</sup>Im Bankrat ist die Standeskommission mit mindestens einem, maximal aber drei, in der Bankkommission mit wenigstens einem, höchstens aber zwei Mitgliedern vertreten.

<sup>6</sup>Im Bankrat sollen nach Möglichkeit alle Erwerbsgruppen vertreten sein.

<sup>7</sup>Die Amtsdauer des Bankrates, der Bankkommission und der Kontrollkommission beträgt vier Jahre.

#### Art. 13<sup>1</sup>

<sup>1</sup>In den Bankorganen gemäss Art. 11 dieses Gesetzes können nicht zugleich Einsitz nehmen:

- zwei Personen, die miteinander verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen. Die Auflösung der Ehe bzw. der eingetragenen Partnerschaft hebt den Ausschliessungsgrund nicht auf;
- Verwandte in gerader Linie oder bis zum zweiten Grade in der Seitenlinie;
- Schwägerte in gerader Linie.

<sup>2</sup>Die Mitgliedschaft zur Kontrollkommission schliesst die Wählbarkeit in die übrigen Bankbehörden aus. Zudem dürfen die Mitglieder der Kontrolle weder mit dem Direktor noch mit einem andern Zeichnungsberechtigten im vorbezeichneten Verwandtschaftsverhältnis stehen.

<sup>3</sup>Personen, welche bei der Verwaltung, Leitung oder Kontrolle eines andern Bankinstitutes beteiligt sind, sind in die Behörden der Kantonalbank nicht wählbar.

#### Art. 14<sup>2</sup>

<sup>1</sup>Der Bankrat ist das höchste Organ der Kantonalbank. Ihm fallen ausser der allgemeinen Beaufsichtigung insbesondere zu:

- a) Wahl des Vizepräsidenten des Bankrates und der Mitglieder der Bankkommission;
- b) Wahl und Abberufung des Direktors und der Vizedirektoren sowie Festsetzung deren Anstellungsbedingungen;
- c) Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- d) Wahl und Abberufung des Leiters der internen Revision;
- e) Festlegung und Durchsetzung der Unternehmenspolitik sowie der Leitlinien für die Geschäftsführung und Geschäftstätigkeit;
- f) Beschlussfassung über Aktivgeschäfte;

<sup>1</sup> Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 28. April 1996. Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 30. April 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

<sup>2</sup> Neue Fassung durch LdsgB vom 24. April 1983 und 28. April 1996 (Abs. 1).

- g) Erlass von Richtlinien für die Festsetzung der Zinssätze für das Sparkassen- und Hypothekargeschäft;
- h) Erlass eines Reglementes über die Aufgaben- und Kompetenzzuweisung sowie andere Reglemente und Richtlinien für die einzelnen Geschäftszweige;
- i) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht zuhanden des Grossen Rates;
- k) Beschlussfassung über das jährliche Budget und den mehrjährigen Finanzplan sowie über das finanzwirtschaftliche Berichtswesen;
- l) Antragstellung über die Festsetzung des Dotationskapitals zuhanden des Grossen Rates.

<sup>2</sup>Der Bankrat entscheidet in allen Fällen, in denen nicht andere Organe zuständig sind.

<sup>3</sup>Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens sechs Mitgliedern erforderlich.

#### Art. 15<sup>1</sup>

<sup>1</sup>Der Bankkommission kommen die Befugnisse und Obliegenheiten gemäss dem vom Bankrat zu erlassenden Reglement über die Aufgaben- und Kompetenzzuweisung zu. Dazu gehören insbesondere:

- a) Beschlussfassung über Aktivgeschäfte;
- b) Beschlussfassung betreffend:
  - den Beitritt zu Verbänden, Vereinigungen und Abkommen;
  - die Beteiligung an Gesellschaften und Organisationen wie Syndikaten, Anlagefonds oder Bürgschaftsgenossenschaften;
- c) Vorberatung und Begutachtung der vom Bankrat zu behandelnden Geschäfte.

<sup>2</sup>Die Bankkommission kann im Einzelfall die ihr zustehenden Kompetenzen delegieren.

<sup>3</sup>Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von drei Mitgliedern erforderlich.

#### Art. 16<sup>2</sup>

<sup>1</sup>Die Kontrollkommission besteht aus drei Mitgliedern. Für die Wahl gelten Art. 12 und 13.

<sup>2</sup>Sie ist verpflichtet, in die Berichte der bankengesetzlichen Revisionsstelle und der internen Revision sowie die Protokolle der Bankorgane Einsicht zu nehmen und hat dem Grossen Rat über die Ordnungsmässigkeit der Jahresrechnung und der Geschäftsabwicklung einen summarischen Bericht zu erstatten. Im übrigen hat sie darüber zu wachen, dass allfällige Auflagen der bankengesetzlichen Revisionsstelle erfüllt werden und rechtskräftige Anordnungen der eidgenössischen Bankkommission durchgesetzt werden.

<sup>1</sup> Neue Fassung durch LdsgB vom 24. April 1983 und 28. April 1996 (Abs. 1).

<sup>2</sup> Abgeändert durch LdsgB vom 24. April 1983 (Abs. 2) und 28. April 1996 (Abs. 2).

Art. 16a<sup>1</sup>

Als Revisionsstelle amtiert eine von der eidgenössischen Bankenkommision anerkannte Revisionsgesellschaft. Sie prüft die Jahresrechnung gemäss den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934.

Art. 17<sup>2</sup>

<sup>1</sup>Der Direktor besorgt unter Leitung und Aufsicht der Bankkommision die Geschäftsführung und vollzieht die Beschlüsse und Weisungen des Bankrates und der Bankkommision.

<sup>2</sup>Die Befugnisse und Obliegenheiten des Direktors und der übrigen Zeichnungsberechtigten werden in der Verordnung und Kompetenzordnung festgelegt. Den Sitzungen des Bankrates und der Bankkommision wohnt der Direktor mit beratender Stimme bei. Er ist für die Protokollführung verantwortlich.

Art. 18<sup>3</sup>

<sup>1</sup>Die Kantonalbank verpflichtet sich gegenüber Dritten durch die Unterschriften von zwei hierzu ermächtigten Personen.

<sup>2</sup>Der Bankrat kann Ausnahmen von dieser Vorschrift bewilligen.

Art. 19<sup>4</sup>

<sup>1</sup>Die Mitglieder der Bankorgane sowie die Angestellten der Kantonalbank haben die ihr übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen und die Interessen der Kantonalbank in guten Treuen zu wahren.

<sup>2</sup>Die Mitglieder der Bankorgane sowie die Bankangestellten haften gemäss den Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechtes für den Schaden, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten verursachen.

<sup>3</sup>Die Mitglieder der Bankorgane sowie die Bankangestellten und Beauftragten der Kantonalbank sind zu strenger Verschwiegenheit über die Geschäftsbeziehungen der Kantonalbank zu den Bankkunden sowie über deren Verhältnisse verpflichtet. Die Schweigepflicht gilt sowohl während der Dauer der Zugehörigkeit als auch nach dem Ausscheiden aus dem Dienst der Kantonalbank.

<sup>4</sup>Der Direktor sowie die Angestellten der Kantonalbank dürfen nur mit Genehmigung des Bankrates Nebengeschäfte betreiben.

<sup>1</sup> Eingefügt durch LdsgB vom 28. April 1996. Abgeändert durch LdsgB vom 25. April 2004.

<sup>2</sup> Neue Fassung durch LdsgB vom 24. April 1983.

<sup>3</sup> Neue Fassung durch LdsgB vom 24. April 1983.

<sup>4</sup> Neue Fassung durch LdsgB vom 24. April 1983 und 28. April 1996 (Abs. 4).

## **V. Rechnungsabschluss, Reingewinn, Reservefonds**

### Art. 20

Die Kantonalbank schliesst die Rechnung jeweils auf den 31. Dezember nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ab. Die Rechnung ist gedruckt zu veröffentlichen; sie unterliegt der Genehmigung durch den Grossen Rat.

### Art. 21

Das nach Deckung der Verwaltungskosten und allfälliger Verluste, sowie nach Vornahme der nötigen Abschreibungen und Rückstellungen resultierende Erträgnis der Kantonalbank dient vorerst zur Verzinsung des Dotationskapitals. Der verbleibende Rest findet folgende Verwendung:

- 40 % Zuweisung an den Reservefonds,
- 60 % Zuweisung an die Staatskasse.

### Art. 22

Der Reservefonds dient zur Deckung von Rückschlägen der Bankrechnung; er bildet einen Teil des Betriebskapitals und ist unverzinslich.

## **VI. Schlussbestimmung<sup>1</sup>**

### Art. 23<sup>2</sup>

Das Gesetz tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

<sup>1</sup> Titel abgeändert durch LdsgB vom 28. April 1996 und 25. April 2004.

<sup>2</sup> Eingefügt (Abs. 1bis) durch LdsgB vom 28. April 1996. Abgeändert durch LdsgB vom 25. April 2004.